

1974415
Das Churfürstliche Sächs.
Consistorij zu Wittenberg/

Vf
2359

Informat Urtheil/ wegen der Kipper vnd Wipper/

Ob solche zu der Absolution
vnd Hochwürdigem Abendmal zulassen/
auch ob sie ohne vorhergethane Busse/ mit
Christlichen Ceremonien zur Erden zu
bestatten.

Dem Ministerio zu Quedelburg auff ihr
begehren mitgetheilet.

*Fallere jam dudum novit, qui Kippere discit,
Fallere si fraus est, Kippere, queso, cave!
Qui kippit, fallit, Kipper falsarius, & fur,
Sunt in honore pares, Kippere, queso, cave,
Discite mortales, meliorem quærere fructum,
Kippica non ditant, VVippica lucra nocent.*

Gedruckt im Jahr/

M. D C. X X I.





Wser freundliche

Dienste zuvor / Ehr-
würdige / Achtbare / vnd
Wolgelahrte / gute Freunde
Als ihr Uns berichtet / wie
cher massen / ihr die bey euch
verhandene Ripper vñ Wir-

per nach den gradibus admonitionum, krafft ha-
benden Ampts / ihres Vnchristlichen / vnd Reichs-
schädlichen Beginnens vnd Vorhabens / nach not-
durfft erinnert / sie auch davon abzulassen vermah-
net / euch auch bewusst / daß etliche solches Rippens
gestendig / vnd bekandt / daß solch Werck der Christ-
lichen Liebe nicht gemess / auch gemeinen Nutz hoch-
schädlich were / darbey darneben eingewandt / Sie
kündten es nicht vnterlassen / noch ihrer Handlung
halben einstellen / hetten auch Gottes Segen dabey
befunden reichlich / daß sie ihre Haushaltung vnd
Nahrung vmb ein grosses in weniger Zeit vermeh-
ret / vnd dürfften also dieses nicht allein wider Got-
tes Gebot vnd des Nächsten Liebe / sondern auch die
weltlichen Rechte lauffendes hochstreffliches Be-
ginnen / noch für Gottes Segen anziehen vnd aus-
ruffen / nach mehren Inhalt ewer Uns eingeschick-
ten Rechtsfrage / vnd darneben gebeten / Euch des
Rech-

Rechten zu berichten: Ob ermeldte Ripper zur Absolution vnd gebrauch des hochwürdigen Abendmals zu admittiren, vnd da sie in solchen vnchristlichen beginnen ihr Leben enden würden/ mit Christlicher Leich Ceremonien zur Erden zu bestatten.

Demnach vnterrichten Wir Verordente des Churf. Sächs. Consistorii zu Wittenberg darauff vor Recht / Weil nicht allein der Apostel Paulus von denjenigen/ so sich lassen Brüder nennen/ vnd seynd doch Geitzige vñ Rauber/ schreibet/ Man solle mit ihnen nicht zuschaffen haben/ auch nicht essen/ vnd daher vielmehr dergleichen offenbare Sündert in der Christlichen Gemeine zum Tische des HERN nicht zuzulassen/ sondern auch in iure Canonico, oder den Geistlichen Rechten/ ausdrücklichen versehen/ daß ein manifestus usurarius, so lang er in seinen wucherlichen Betrug vnd eigen nutz verharret/ ad communionem altaris nicht admittiret, vnd darüber in dieser Sünden versterbet/ oder wann er sich gleich endlich erkennet/ doch bey seinen Leben plenariè so weit sein vermügen reichet/ nicht satisfaction thut/ oder seine Erben de satis faciundo genugsam caviren, ad sepulturam Ecclesiasticam nit verstattet / Auch welcher ex ordine Ecclesiastico darwider handelt/ oder was solche öffentliche Wücher/ von ihrem in Göttlichen vnd weltlichen Rechten improbirten Gewinn/ ihren vnersetzigen Geitz vnd

vnd pleonexiam zu beschönen / zum Gottesdienst
oder milden Sachen offeriren, von denselben an-
nimbt / solches wider geben / vnd darüber ab officio
ad arbitrium Episcopi suspendirt werden soll / vnd
aber diese Ripper mehr Betrug vnd verurtheilung
des Nächsten / als extrema usuraria pravitas, sie sey
beschaffen wie sie wolle auff den Rücken hat / vnd
der Wurzel alles bösen / des leidigen Teuffelschen
Geitzes vnd vnersetegen Geldsucht / eine sonderbare
Vermutung / ist auch dadurch nicht allein der iente
ge so dergleichen verbotenen Rippens sich zugebrau-
chen / entweder aus Christlichen Gewissen oder na-
türlicher Erbarkeit / abschew treget / wissendlich vnd
mutwillig betrogen / sonderlich aber durch die da-
mit erregte Stegrung / oder victualien vnd andere
Leibes Notdurfft / das liebe Armath / in dieser ohne
das theuren vnd geschwinden zeit vollends ausge-
sogen / vnd zu sumpff vnd grund getrieben wird /
sondern auch wie die erfahrung außweist / nur all-
gemeine Landsverrirung / vnd den gemeinen Nutz
ein vbermäßiger Schade / welcher für den größten
Landschaden einer / seiner viel böser Nachfolger hal-
ben billich zu achten / daraus entstehet / vnd denn
sonsten in genere die jura Canonica, wie auch die
Churf. Schäf. Kirchen Ordnung klar vermögen /
daß die / so in öffentlichen Sünden / als Ehebruch /
täglicher Fällerey / Vnzucht / vnd dergleichen Laster
ligen /

ligen/ vnd davon nicht ablassen wollen/ sondern vn-
busfertige bleiben / sich also erzeigende/ daß sie alle
Bermahnung verachten/ vnd keine Besserung bey
ihnen zu hoffen ist/ zu den H. Sacramenten nicht
zulassen / oder mit Christlichen Ceremonien zur
Erden bestattet werden sollen/ vnter welchen Miß-
handeln denn/ auffer allen zweiffel die jenigen so die
Münze ringern / beschneiden / schwächen / schmel-
zen / außführen / abgiessen / außwiegen / auffziehen /
auffwechseln vnd darauff fälschen / mitbegrieffen /
als die vermöge alter vnd newer Rechte/ vnd in spe-
cie des H. Röm. Reichs Deutscher Nation/ von
Keyser Ferdinando I. zu Augspurg An. 1559. publi-
cirten vnd auff dem Reichstage zu Spener Anno
1570. widerholter newer Münz Ordnung an Leib/
Leben vnd Gut/ nach gestalten Dingen/ vnnachlässig
ohn allen respect der Personen/ als kundbare Fal-
sarii zu straffen / vnd darnach alle vnd jede derglei-
chen straffbare Mißhändler/ neben der Weltlichen
straffe/ zugleich mit dem Christlichen Bann / nicht
allein nach gemeinen oblichen Rechten / Sondern
auch dem general zehenden Articul/ obangezogener
Churf. Sächs. Kirchen Ordnung suo modo vnter-
worffen seyn/ als mögen die in Erwerer Fragen an-
gedeuteten vnd vnter obspecificirten Münzbres-
chern vnzweiffentlich begrieffene Ripper/ wenn sie
auff vorhergehende gradus admonitionū vnd or-
dent.

dentliche Warnung sich nicht besseru/ vnd von iren
hochverbotenen Münkpartieren vñ fälschen wirck-
lich absehen/also vñ dergestalt/das sie darbey nach
der in iure canonico gleichfals approbirten Regel
Augustin. Peccatum non remittitur nisi oblatum
restituatur, auffss wenigste den Armut zu gute zum
besten/welches diesen vortheilhafftigen Betrug am
meisten empfindet/auff der hohen Obrigkeit mode-
ration gebührende rechtmässige satisfaction thun/
vnd der Kirchen Absolution vñ gebrauch des hoch-
würdigen Abendmals wol repelliret vnd abgewie-
sen/auch wenn sie darüber in diesen peccato noto-
rio versterben / mit Christlichen Ceremonien zur
Erden zu bestatten/ ihnen mit guten fuge denegiret
vnd abgeschlagen werden kan. Bey welchen dann
die Christliche Obrigkeit jedes orths dem ministe-
rio die hülffliche Hand zu reichen/ vnd das darüber
geholfen werde / auch krafft inhabendes Exercitii
Jurium Episcopaliū, vermöge des Bassauischen
vertrags / fleissige obacht zuhalten verpflichtet ist/
alles von Rechts wegen/Brkündlich mit des Con-
sistorii Inseigel versiegelt.

Verordnete des Churf. Sächs.
Consistorii zu Wittenberg.

QX 172.359

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Verordnungs- und
Commissar in
...

hc



Rechten zu
solution v
mals zu a
lichen begi
licher Leich

Dem
Ghurf. S
vor Recht
von den jen
seynd doch
le mit ihner
vnd daher
in der Ghr
nicht zuzu
oder den G
hen/ daß ei
nen wucher
ad commu
darüber in
sich glecth
plenariè so
faction thu
nugsam cav
verstattet /
darwider h
cher/ von ih
ten improb

er zur Ab
n Abends
vnd christe
mit Christi
atten.

dente des
g darauff
Paulus
men/ vnd
Man sol
icht essent
Sündert
es Herin
anónico,
hen verseo
z er in seis
erharret/
ret, vnd
wann er
en Leben
t satisfi
endo ges
icam nit
ehastico
che Wü
en Rechs
en Geiz
vnd

